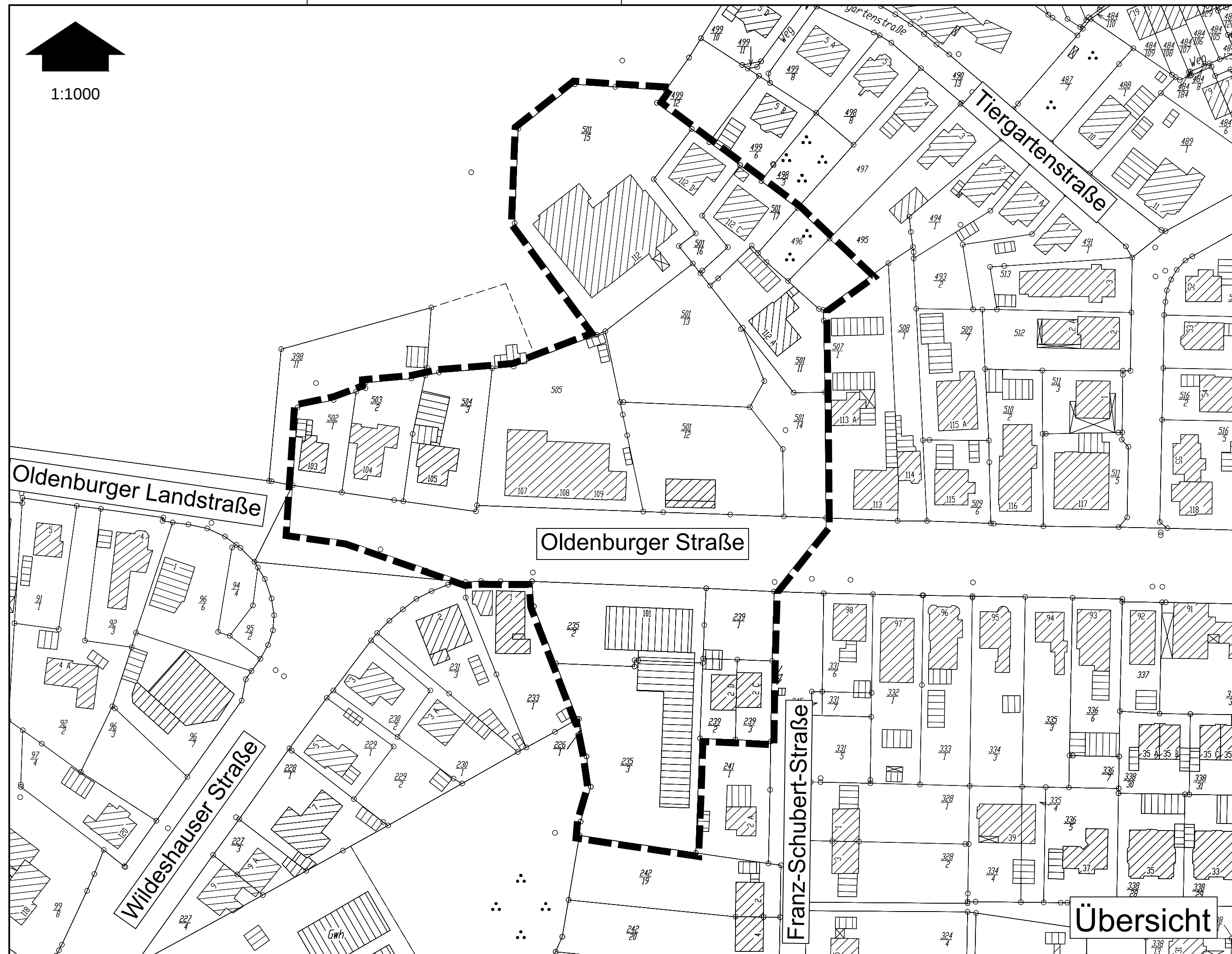
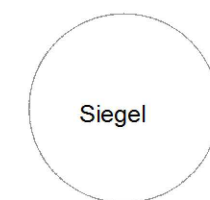




PRÄAMBEL:

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 194 bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Delmenhorst,
den 03.11.2009



Stadt Delmenhorst

gez. Patrick de La Lanne

Oberbürgermeister

DIE BESTEHENDEN FESTSETZUNGEN WERDEN DURCH DIE FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ERGÄNZT BZW. GEÄNDERT:

1. Vergnügungsstätten im Sinne des § 6 (2) Nr. 8 und (3) BauNVO sind unzulässig.
2. Selbständige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten (auch Lebensmittel) sind bis zur einer Größe von 150 m² Verkaufsfläche zulässig.
3. Selbständige Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten sind bis zu einer Größe von 100 m² Verkaufsfläche zulässig.
4. Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

HINWEISE:

Die zeichnerischen und übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 194, rechtskräftig seit dem 22.06.1984 bleiben unverändert bestehen. Die textlichen Festsetzungen werden mit der Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB rechtsverbindlich.

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde zutage treten, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

RECHTSGRUNDLAGEN:

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006;
die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.04.2008 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 194 in textlicher Form zu ändern. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 07.04.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Delmenhorst,
den 03.11.2009

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag
Siegel
gez. U. Ihm

Für die Aufstellung des Planentwurfes

Delmenhorst,
den 03.11.2009

Fachdienst Stadtplanung
gez. U. Ihm

Der Entwurf des Änderungsplanes und die zugehörige Begründung haben vom 06.07.2009 bis 06.08.2009 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.06.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Delmenhorst,
den 03.11.2009

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag
Siegel
gez. U. Ihm

Der Rat der Stadt hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 194 nach Prüfung aller Anregungen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 (7) BauGB in seiner Sitzung am 29.09.2009 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Delmenhorst,
den 03.11.2009

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag
Siegel
gez. U. Ihm

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB am 06.11.2009 im Delmenhorster Kreisblatt bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 194 ist damit am 06.11.2009 rechtsverbindlich geworden.

Delmenhorst,
den 06.11.2009

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag
Siegel
gez. U. Ihm

Stadt
Delmenhorst

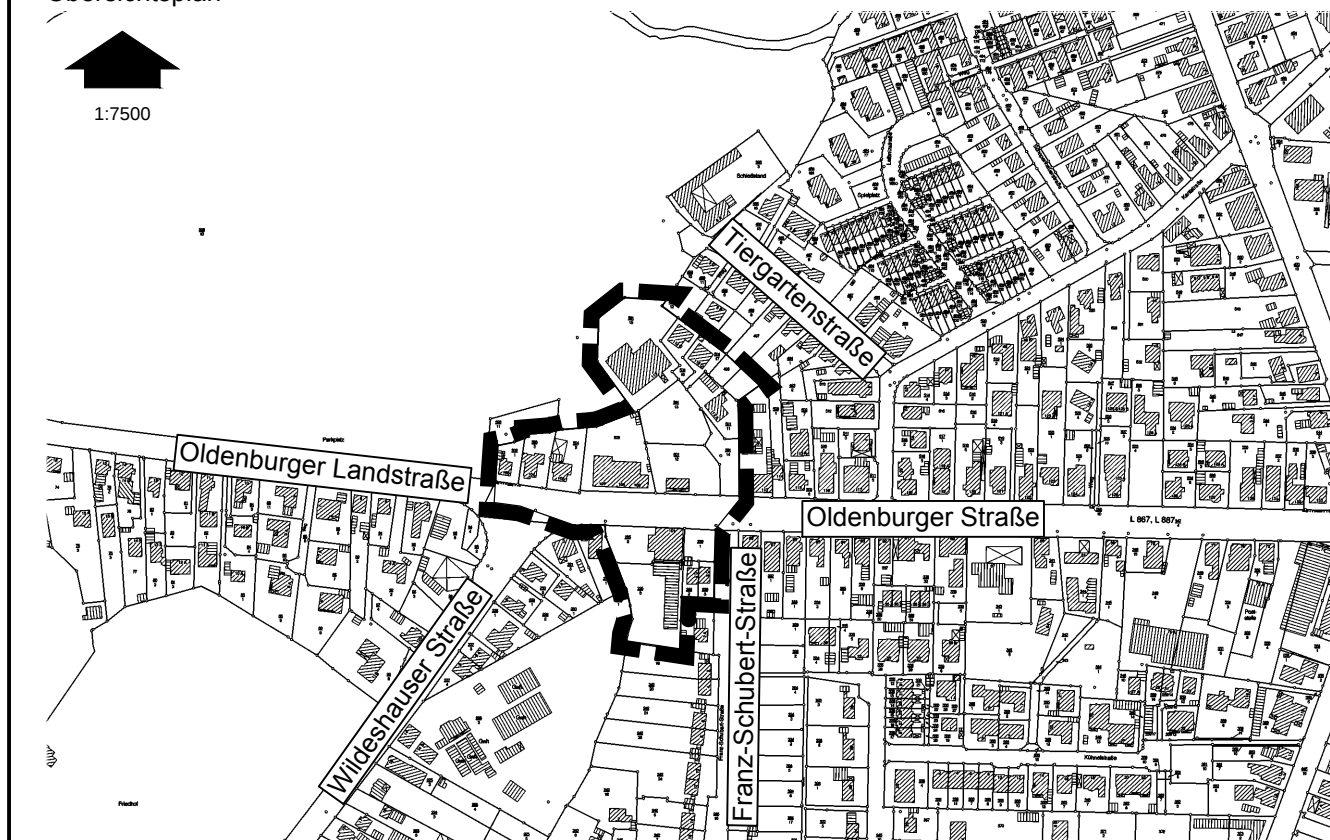


1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 194 "Westliche Oldenburger Straße"

mit Änderungen beiderseits der Oldenburger Straße
zwischen Franz-Schubert-Straße und Oldenburger Landstraße

in textlicher Form

Übersichtsplan



Rechtskräftig seit 06.11.2009

FACHDIENST 51 - STADTPLANUNG

Entwurf: Dipl. Ing. Bärbel Bringmann
Zeichnung: Danny Igersky